

Rahmenordnung

für

das Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR)

. Grundlagen und Ziele

Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung

Die Universität Bern hat sich gegenüber dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zu strukturellen Massnahmen verpflichtet, die das Projekt „NCCR Climate“ (2001-2013) vom SNF ablösen und in eine geeignete universitäre Struktur überführen. Diese soll die Kompetenzen in Klima- und Grundlagenforschung an der Universität Bern bündeln und die internationale Rolle der Berner Klimaforschung in Lehre und Forschung langfristig sichern. Zu diesem Zweck errichtet die Universität Bern das Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR). Das OCCR soll die nationale und internationale Position der Universität Bern auf dem Gebiet der Klima- und Klimafolgenforschung nachhaltig in Forschung und Lehre stärken und ein Zentrum für Dienstleistungen und Wissenstransfer unterhalten.

Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeit und Organisation des OCCR sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a und i UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das OCCR ist in der disziplinären und interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Fachgebiet der Klima- und Klimafolgenforschung tätig und positioniert sich im Sinne der Strategie 2012 als „etabliertes Profilierungsgebiet“.

² Es führt die Graduate School of Climate Sciences der Universität Bern mit einem spezialisierten Master of Science und einem PhD. Die Studiengänge richten sich nach besonderen Reglementen.

³ Dem OCCR obliegen namentlich folgende Aufgaben:

a es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international;

b es fördert international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und angewandten Klimaforschung;

- c es unterstützt Forschende der Universität Bern, die bedeutende nationale und internationale Führungsaufgaben im Bereich der Klimaforschung wahrnehmen;
- d es fördert die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- e es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Einheiten der Universität Bern und in Übereinstimmung mit der ETH Zürich;
- f es kann Führungsorgane von internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken beheimaten;
- g es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz zusammen, namentlich mit dem Beratenden Organ für Fragen der Klimaänderung OCCR und dem Forum for Climate and Global Change ProClim.

Art. 4 Stellung des OCCR

- ¹ Das OCCR ist ein interdisziplinäres Zentrum und besteht aus Forschungsgruppen von Einheiten und Fakultäten der Universität Bern.
- ² Das OCCR und seine Mitarbeitenden werden administrativ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- ³ Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das OCCR betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.
- ⁴ Das OCCR führt eine eigene Kostenstelle.

Art. 5 Leistungsauftrag

- ¹ Die Universitätsleitung erteilt dem OCCR einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Lehre, Forschung, Institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.
- ² Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Geschäftsordnung

Art. 6 Geschäftsordnung

- ¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des OCCR.
- ² Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des OCCR sowie der formal beteiligten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.
- ³ Sie regelt die für die Mitglieder des OCCR verbindlichen Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.
- ² Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch den wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/Er

ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des OCCR inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.

² Der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin hat namentlich folgende Aufgaben:

a Er (sie) ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des OCCR verantwortlich;

b er (sie) erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;

c er (sie) stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan;

d er (sie) führt den Stab des OCCR für Dienstleistungen und Organisation (Sekretariat) und ist für Personalentscheide innerhalb dieses Stabes zuständig;

e er (sie) führt operativ die Graduate School of Climate Sciences der Universität Bern und stellt die Studienleitung;

f er (sie) führt eine Stelle für Wissenstransfer und Kommunikation in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Universität Bern.

C. Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses

¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus mindestens je einem Mitglied der an der Graduate School of Climate Sciences massgeblich beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche; die Universitätsleitung kann ein sonstiges Mitglied bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 9 Mitgliedern.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für Forschung und bildet die „Studienkommission Klima“. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des OCCR verantwortlich.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen/ deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/ die Präsident/in hält zugleich den Vorsitz der Studienkommission Klima (Bereich Lehre).

⁵ Der oder die Präsident/in des wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das OCCR in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.

⁶ Der wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses

Der wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des OCCR namentlich folgende Aufgaben:

a er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen

- b* er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;
- c* er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;
- d* er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am OCCR;
- e* er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zu Handen der Universitätsleitung;
- f* er schlägt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin zu Wahl vor und wählt ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin;
- g* er stellt der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht er selber oder der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin dafür zuständig sind. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;
- h* er ist für alle weiteren Entscheide des OCCR zuständig, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

D. Externer Beirat

Art. 11 Externer Beirat

¹ Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Board of Trustees“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

² Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das OCCR breit abzustützen.

III. Finanzierung

Art. 12 Finanzierung

¹ Das OCCR finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum beteiligten Forschungsgruppen, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden

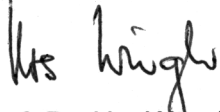
IV. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bern, 20. September 2007

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler